

Mitteilung

des Finanzministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) KOM(2011) 121 endg.
BR-Drucksachen:	155/11, 155/11(B)– ²⁾
Federführendes Ressort:	Finanzministerium
Aktenzeichen:	3-S131.6/40
Beteiligte Ressorts:	Wirtschaftsministerium Justizministerium

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Justizministeriums vom 21. April 2011.

²⁾ Die BR-Drucksachen 155/11 und 155/11(B) können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3
des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in
Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>155/11</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>23. März 2011 (Fristverlängerung auf Antrag vom 8. April 2011 bis zum 26. April 2011)</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Finanzministerium</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Wirtschaftsministerium, Justizministerium</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>erstmals am 15. April 2011</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Der Richtlinienvorschlag für eine <u>G</u>emeinsame <u>k</u>onsolidierte <u>K</u>örperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) sieht vor, den steuerlichen Gewinn von verbundenen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in der EU nach identischen Regeln zu ermitteln, in der Muttergesellschaft zu konsolidieren (Verrechnung sämtlicher Gewinne und Verluste) und anschließend nach einer festgelegten Formel auf die beteiligten Unternehmen zu verteilen, sodass die Sitzstaaten darauf ihren nationalen Körperschaftsteuersatz anwenden können. Eine vom Bundesrat bisher geforderte Angleichung der Steuersätze bzw. die Einführung eines Steuersatzkorridors ist nicht Bestandteil des Richtlinienentwurfs.</p> <p>Durch den Richtlinienvorschlag wird der nationale Freiraum der EU-Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Bemessungsgrundlage eingeschränkt. Nach Verabschiedung der Richtlinie</p>

könnten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen von den Mitgliedstaaten nur noch einstimmig beschlossen werden.

Aufgrund des bisher im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Aufteilungsmechanismus (insbesondere keine Einbeziehung von immateriellen Wirtschaftsgütern, Bestimmungslandbezug bei Umsätzen) kann sich für Deutschland das Risiko erheblicher, dauerhafter steuerlicher Mindereinnahmen ergeben.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Unternehmen zwischen der GKKB und dem nationalen Recht wählen können. Durch diese fakultative Ausgestaltung der GKKB käme es angesichts zweier sehr unterschiedlicher, komplexer, nebeneinander existierender Systeme und bei einer vermutlich dauerhaft hohen Zahl von Fällen, in denen es zu einem Wechsel von einem System in das andere kommt, zu hohen und sogar erheblich steigenden Befolgungskosten (z. B. steuerlicher Beratungsbedarf) für Unternehmen und Verwaltungen.

In die GKKB werden Personenunternehmen nicht mit einbezogen. Dies führt im Hinblick auf die beabsichtigten Erleichterungen zu einer Ungleichbehandlung dieser Unternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften.

7. **a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):**

ja nein

Alternativ:

b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:

ja nein

Aufgrund der Vielzahl der in Baden-Württemberg ansässigen grenzüberschreitend tätigen Unternehmen hat die Einführung der GKKB eine erhebliche Breitenwirkung für die Unternehmen und die Finanzverwaltung. Die GKKB hat auch Auswirkungen auf das Körperschaftsteueraufkommen des Landes und das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen. Die Auswirkungen auf die Gewerbesteuer wurden bisher noch nicht untersucht.

8. **Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:**

Ein Berichtsbogen der Bundesregierung liegt noch nicht vor.

9. **Rechtsgrundlage:**

Artikel 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

10. **Inhalt:**

Ziel der GKKB ist es, den Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, die Möglichkeit einzuräumen, für ihre EU-weiten Tätigkeiten eine konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu verwenden.

Hierdurch sollen steuerliche Hindernisse, mit denen die Unternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr konfrontiert sind, beseitigt werden.

Die drei wesentlichen Bestandteile der Richtlinie sind eine einheitliche Berechnung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage, deren Konsolidierung und schließlich die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage auf die betroffenen Mitgliedstaaten.

Nach dem Vorschlag soll es den Unternehmen frei stehen, sich für oder gegen die GKKB zu entscheiden. Eine Harmonisierung der Steuersätze ist nicht vorgesehen. Überdies sollen die Unternehmen ihre Steuererklärung nur noch bei einer einzigen Stelle einreichen können. Folge hiervon ist, dass sich die Finanzverwaltungen der beteiligten Mitgliedstaaten intern abstimmen müssen.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Für direkte Steuern hat die EU grundsätzlich keine Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten kann jedoch die GKKB eingeführt werden.

Unter dem Gesichtspunkt des in Art. 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsgedankens bestehen gegen den Richtlinienvorschlag keine Bedenken.

Ziel des Vorschlags ist es, die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, die sich aus deren Steuersystemen ergeben, und die daraus resultierenden Marktverzerrungen für in mehreren Mitgliedstaaten tätige Unternehmen abzubauen. Dieses grundsätzlich zu begründende Ziel lässt sich sinnvollerweise durch eine Maßnahme auf Ebene der Union umsetzen.

Ob der Richtlinienvorschlag auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden ist, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Richtlinienvorschlag grundsätzlich zur Erreichung des angestrebten Ziels – Abbau von Handelshemmnissen für im Binnenmarkt tätige Unternehmen – geeignet.

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte hierzu die Einführung einer gemeinsamen optionalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ohne Konsolidierung (GKB) genügen.

Bereits die GKB würde eine stärkere Kohärenz der nationalen Steuerrechte in der Gemeinschaft ermöglichen und somit die Befolgungskosten der Unternehmen senken. Es ergäben sich erhebliche Vorteile für die Dokumentation und die Prüfung von Verrechnungspreisen aufgrund der einheitlichen Basis für die steuerlichen Ergebnisse von Unternehmen eines Konzerns in verschiedenen europäischen Staaten. Auch die GKB habe den Vorteil gegenüber dem bisherigen System, dass sie den nationalen Freiraum der EU-Mitgliedstaaten zur Gestaltung ihrer Bemessungsgrundlagen einschränkt. Bilanzielle Begünstigungen, die einzelne EU-Mitgliedstaaten gewähren, um sich einen Standortvorteil und den betreffenden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, würden durch die GKB ausgeschlossen oder zumindest erheblich eingeschränkt. Allerdings gelte dies auch umgekehrt für wirtschaftlenkende Maßnahmen der nationalen Politik, beispielsweise zur Krisenbekämpfung durch Veränderung von Abschreibungsbedingungen. Hierzu könnten – und dies ist ein Nachteil sowohl der GKB als auch der GKKB – künftig nur noch tarifliche Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Schwierigkeiten der GKKB liegen nach Auffassung der Bundesregierung vor allem in der Konsolidierung: Die Konsolidierung führe dazu, dass Gewinne von Konzernunternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten nicht mehr entsprechend dem internationalen Konsens (Doppelbesteuerungsabkommen, OECD und Vereinte Nationen) entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz abgegrenzt, sondern einheitlich festgestellt und nach einem neuen Aufteilungsmechanismus (materielle Wirtschaftsgüter, Löhne und Umsätze) verteilt werden.

Im Aufteilungsmechanismus (keine Einbeziehung von immateriellen Wirtschaftsgütern, Bestimmungslandbezug bei Umsätzen) könne sich daher für Deutschland das Risiko erheblicher, dauerhafter steuerlicher Mindereinnahmen ergeben.

Die Konsolidierung werde darüber hinaus dazu führen, dass Verluste uneingeschränkt über die Grenzen verrechnet werden können. Dies lasse insgesamt ein Absinken der Bemessungsgrundlagen befürchten. Darüber hinaus werde wegen fehlender einheitlicher Körperschaftsteuersätze der Anreiz sowohl für Gewinn- als auch für Verlustverlagerungen erhöht. Auch die EU-Kommission habe insoweit festgestellt, dass bei einem grenzübergreifenden Verlustausgleich die EU-weite Bemessungsgrundlage tendenziell geschmälert werde.

Ferner biete die GKKB auch zu vielen Verrechnungspreisfragen (wie z. B. Funktionsverlagerung, Betriebsverlegungen) keine adäquaten Lösungen an, obwohl im Verhältnis zu Drittstaaten die Verrechnungspreisgrundsätze weiter angewendet werden müssen.

Bei der vorgesehenen fakultativen Ausgestaltung der GKKB käme es angesichts zweier sehr unterschiedlicher, komplexer, nebeneinander existierender Systeme und bei einer vermutlich dauerhaft hohen Zahl von Fällen, in denen es zu einem Wechsel von einem System in das andere kommt, zu hohen und sogar erheblich steigenden Befolgungskosten (z. B. steuerlicher Beratungsbedarf) für Unternehmen und Verwaltungen.

Die Bundesregierung tritt daher für eine obligatorische GKB ein und lehnt die optionale GKKB ab.

Eine inhaltliche Stellungnahme des Bundesrats zur GKKB steht noch aus. Im Rahmen der Finanzministerkonferenz am 31. März 2011 waren sich die Länder einig, dass der Richtlinienentwurf aufgrund der nicht umgesetzten Forderungen des Bundesrates (siehe Bundesrats-Drs. 463/07) einer Neubewertung bedürfe.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Die finanziellen Auswirkungen und der Verwaltungsaufwand lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen zum finanzgerichtlichen Verfahren können hinsichtlich ihrer Auswirkungen in der Kürze der Zeit ebenfalls noch nicht abschließend bewertet werden.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission wird nun in den Gremien des EU-Rates beraten werden müssen.

Hierzu fordert der Bundesrat (Bundesratssitzung vom 15. April 2011) eine frühzeitige Einbeziehung der Länder in die Erörterungen, um die notwendigen Eckpunkte für die Festlegung einer deutschen Verhandlungsposition verdeutlichen zu können. Ferner wird eine Bundesratsvertreterin in Person der Staatssekretärin des hessischen Finanzministeriums gem. § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung zu den Beratungen in den Gremien des Rates entsendet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Rahmen dieser Beratungen dafür einzusetzen, mit den Arbeiten an einer obligatorischen GKB zu beginnen. Die Bundesregierung hat den Ländern bereits signalisiert, sie frühzeitig und umfassend zu informieren und ihnen bei der Festlegung der Verhandlungsposition rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.